



In Ergänzung der Planzeichnung wird festgesetzt:

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMEISS 5.9 (1) BBaG IN DER FASSUNG VOM 18.08.76 und §§ 1-23 BaNVO IN DER FASSUNG VOM 15.09.77

- HOHENLAGE DER BAULICHEN ANLÄGEN**
Die OK Erdoberflächenboden liegt bei talseitiger Bebauung 0,70 m über dem höchsten Straßenpunkt und bei hangseitiger Bebauung 0,70 m über dem höchsten Geländepunkt, wenn auf die seitliche (seitliche) Seite (seitliche) Ausnahmen davon bedürfen der Genehmigung.
- FÜHRUNG FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN SOWIE IHRE EINFAHRTEN AUF DEN BAURUNDSTÜCKEN**
Stellplätze und Garagen sind nur zu setzen, wenn sie innerhalb der durch Parzellen festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen liegen. Außerdem müssen Stellplätze und Garagen auf den dafür ausgewiesenen Flächen und Nebenflächen im Sinne des § 14 BaNVO auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zulässig sein. Abstand zwischen Straßenbegrenzungslinie und Vorderkante Garage mind. 5 m.
- VERKEHRSFLÄCHEN**
Aufschüttungen und Abraumflächen (RHSchuppen) sowie Stützmauern in Verbindung mit Straßenbaumaßnahmen sind auf den Baurundstücken zu dulden.
- HOHENLAGE DER ANBAUFLÄCHEN VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE ANSLUSS DER GRUNDSTÜCKE AUF DIE VERKEHRSFLÄCHEN**
Die Höhenlage der Verkehrsflächen ist dem Straßenprojekt zu entnehmen.
- ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHEN**
Die Eintragung der Bäume ist eine Standortempfehlung.

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMEISS 5.9 (4) BBaG IN DER FASSUNG VOM 18.08.76 IN VERBINDUNG MIT § 113 LBO IN DER FASSUNG VOM 27.12.1974.

- BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE RÜCKSEITEN GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 113 (1) NR. 1 LBO)**
Rückseiten Gestaltung: Die Rückrichtung bzw. die Stellung des Hauptbaus ist für jedes Baurundstück annehmen. Dachneigung 25° - 45°. Gruppenweise können auch andere Dachformen zugelassen werden, wie Flachdach, Walmdach usw.
- GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN FLÄCHEN DER REBAUTEN GRUNDSTÜCKE, DER KFZ-STELLPLÄTZE, DER STELLPLÄTZE FÜR BEWELLICHE ABFALLBEHÄLTER UND DER EINPFLIEDERUNGEN (§ 113 (1) NR. 3 LBO)**
Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sowie überdeckende Wandschichten vor, über die aufzuhende Bebauung hinausreichende Täfelungen, Tiefenplatten und sonstige Kellerräume sind schriftstellerisch anzulegen und zu unterteilen. Spielplätze für Kleinkinder entstehen, dem Gesetz Nr. 1010 über Spielplätze sind sinnvoll in diese Fläche zu integrieren. KFZ-Stellplätze sind zu erläutern, Tiefenplätze zu Garagen sowie Tiefenplätze von Einfriedungen sind zu kennzeichnen. Bäume auf Kesselsäcke oder Rüttmen herzustellen. KFZ-Stellplätze sind mit Hochgräben abzupflanzen. Stellplätze für bewelliche Abfallbehälter sind in die baulichen Anlagen einzubeziehen bzw. durch Ummauerung und Einfriedungen von Flächen zu kaschieren.
- ANPFLANZUNGEN VON DRÜCKENEN, HOLZ- ODER DRAHTRÄSSE BIS ZU EINER HÖHE VON MAX. = 0,60 m. MAUERN DÜRFEN EINE HÖHE VON 30 CM NICHT ÜBERSTIEGEN**
Einzelheiten seiterlicher Grundstücksgrenzen: Die seitliche Einfriedung ab vorderer Hausfront nach rückwärts und die Rückwärtige Einfriedung darf durch einen maximal 1,20 m hohen Maschendraht- oder Holzzaun erfolgen. Der natürliche Hainüberlauf ist für die Höhe der Einfriedung maßgebend.
- GRÄNDE DES RÜCKLICHEN GELTUNGSBEREICHES GEMEISS 5.9 (7) BBaG IN DER FASSUNG VOM 18.08.76**
Die Grenzen sind der Planzeichnung zu entnehmen. Sie sind in der beigefügten Begründung zum Bebauungsplan beschrieben.
- BERGRUNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN GEMEISS 5.9 (8) BBaG IN DER FASSUNG VOM 18.08.76**
Die Begründung ist der Bebauungsplan zu entnehmen.

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung vom 20.10.1981 die Aufstellung des Bebauungsplanes nach § 7 Baubl. beschlossen. Der Beschluss ist offiziell bekanntgemacht worden.

Der Bürgermeister
Oberherrn, den 29.10.1981
J. K. Ley
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 2 Abs. 6 Baubl. auf die Dauer eines Monats vom 25.5.1981 bis 26.6.1981 einschließlich öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Ausleugung sind am 14.5.1981 offiziell bekanntgemacht worden.

Die Bürgeranhörung erfolgte am 20.10.1981.

Der Bürgermeister
Oberherrn, den 29.10.1981
J. K. Ley
Bürgermeister

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung vom 26.9.1981 diesen Bebauungsplan als Satzung nach § 7 Baubl. beschlossen.

Der Bürgermeister
Oberherrn, den 29.10.1981
J. K. Ley
Bürgermeister

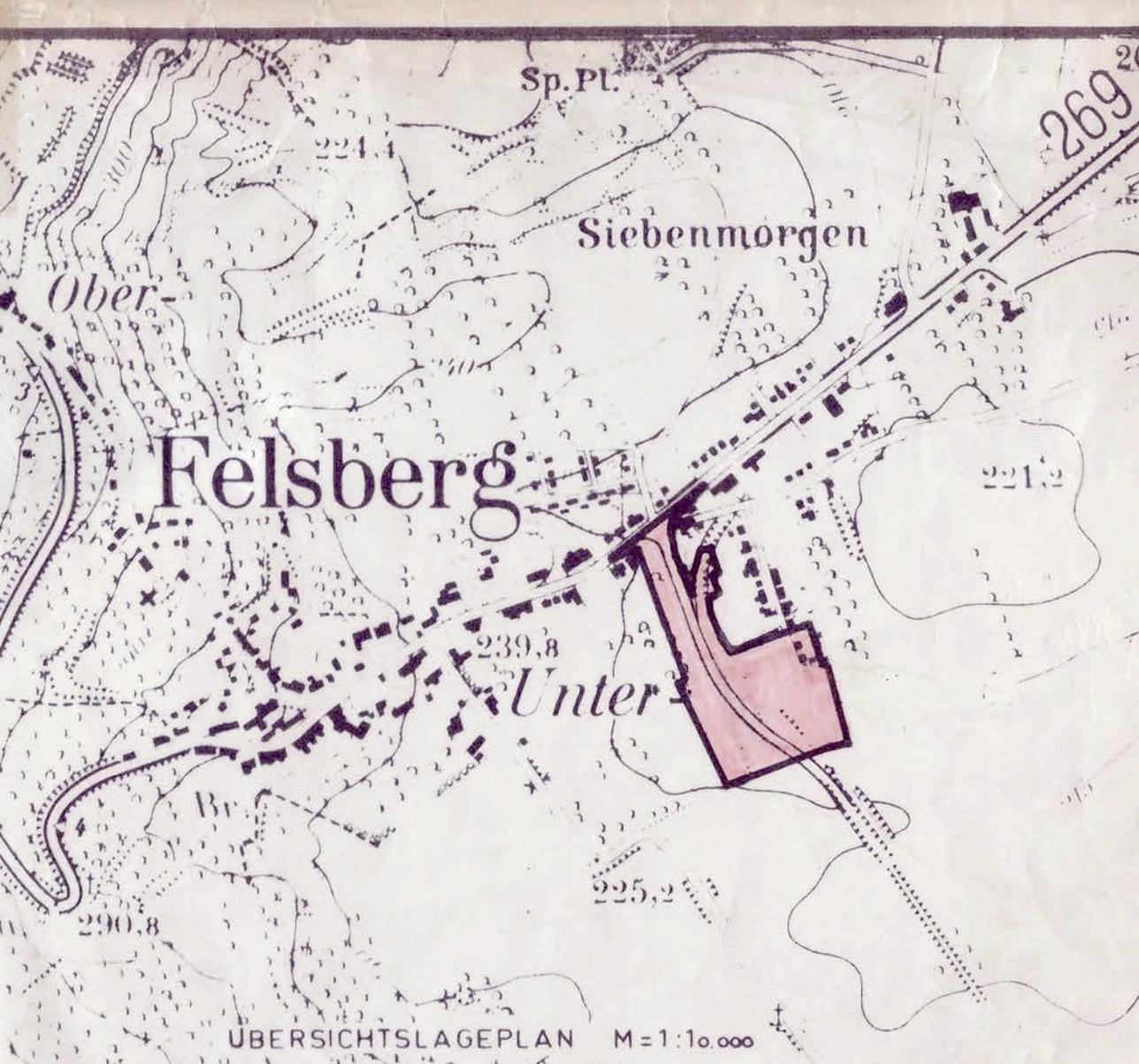
Dieser Bebauungsplan wird nach § 11 BBaG mit Verfügungen vom 26.9.1981 in der höheren Verwaltungseinheit genehmigt worden.

JARLAND
Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
1. A.
Saarbrücken, den 18.1.1982
016-001191-01/82

Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Bauwesen
1. A.
800 Kurfürst
Moltkestrasse 1

Dieser Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie die Stelle bei der Plan Währ und der Befristungen entnommen werden kann, sind am 26.9.1981 offiziell bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bürgermeister
Oberherrn, den 29.10.1982
J. K. Ley
Bürgermeister



GEMEINDE ÜBERHERRN-FELSBERG

BEBAUUNGSPLAN GROSS WIES

Die Ausarbeitung erfolgte auf Grund der Beauftragung der Gemeinde Überherrn durch

DEUTSCHE BAUERNSIEDLUNG 66 SAARBRÜCKEN
DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR FELDMANNSTR. 26
LANDENTWICKLUNG (DGL) GMBH TEL. 0681 53 053

GEZEICHNET AUFGESTELLT BEARBEITET
Barthay IM April 1981 Schmitt